



Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WRResV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 8b Absatz 7, 9 und 30 Absatz 2 des
Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007² (StromVG)

Art. 6 Abs. 4

⁴ Die Teilnahme an der ergänzenden Reserve dauert bis am 31. Mai 2030.

Art. 7 Abs. I und 2

¹ Die Betreiber von Notstromgruppen sowie die Betreiber von WKK-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 MW können nur über einen Aggregator an der Reserve teilnehmen, der die Anlagen bündelt.

² *Aufgehoben.*

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Netzgesellschaft schliesst eine Vereinbarung darüber ab, wie die Notstromgruppen und die WKK-Anlagen für die ergänzende Reserve zur Verfügung gestellt werden:

- a. bei Notstromgruppen sowie bei WKK-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 MW: mit den einzelnen Aggregatoren;

¹ SR 734.722

² SR 734.7

- b. bei WKK-Anlagen mit einer Leistung ab 30 MW: mit den einzelnen Betreibern.

Art. 30 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

II

¹ Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi